

Prof. Dr. Klaus-Dietmar Henke
Lehrstuhl für Zeitgeschichte der
Technischen Universität Dresden
kdhenke@mailbox.tu-dresden.de

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22) 063

Dresden, 20. Oktober 2006

Antworten auf den Fragenkatalog des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages vom 5. 10. 2006

Vorbemerkung

Im Folgenden erlaube ich mir, aus der Fülle der insgesamt 37 vorgelegten Fragen in erster Linie auf jene einzugehen, zu deren Beantwortung ich als Zeitgeschichtswissenschaftler beitragen zu können hoffe.

Antworten

1 Seite 1, Frage 1 (Grundsätzliches)

Das vorbildlose Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), das seine Wurzeln in der friedlichen Revolution in der DDR und deren frei gewählter Volkskammer hat, entwickelte sich nach der Wiedervereinigung im Vollzug durch die Behörde der Bundesbeauftragten (BStU) Joachim Gauck und Marianne Birthler zu einem Hauptinstrument der persönlichen, politischen, justiziellen, publizistischen und zeitgeschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur. Weit über die engere DDR-Geschichte hinaus hat der sofortige Zugang zu den Unterlagen der zerschlagenen ostdeutschen Geheimpolizei einen tiefen und exemplarischen Einblick in die Herrschaftspraxis kommunistischer Regime ermöglicht und so Legenden vom humanen Kern des diktatorischen Sozialismus im Keim ersticken helfen; in den früheren Ostblockstaaten gelten die vom StUG eröffneten Aufarbeitungsmöglichkeiten als maßstabsetzend. Gerade die Praktiken der geheimpolizeilichen Schattenarmee der SED führen (gewissermaßen ex negativo) die überragende Bedeutung einer Staatsorientierung an der Menschenwürde und den lebenspraktischen Wert einer demokratisch-rechtsstaatlichen Staats- und Gesellschaftsorganisation exemplarisch und anschaulich vor Augen.

Die Tätigkeitsberichte der BStU geben datailliert Auskunft über die bisherige Umsetzung ihres Auftrags. Dass die Berichte vom Deutschen Bundestag stets mit breiter Zustimmung entgegengenommen wurden, spiegelt seit über einem Jahrzehnt die breite politische und gesellschaftliche Akzeptanz dieses Teils und dieser Form der Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur.

Selbstverständlich konnte der Gesetzgeber 1991 nicht alle Herausforderungen voraussehen, die sich aus der Anwendung des präzedenzlosen StUG ergeben würden. Ein Gesetz von so zentraler Bedeutung für die Auseinandersetzung mit der staatssozialistischen (übrigens auch der nationalsozialistischen) Diktaturgeschichte und damit für die Selbstverständigung über den historischen Ort unseres Gemeinwesens verlangt immer wieder nach Justierung: im Hinblick auf seine gesellschaftliche Akzeptanz, auf seinen rechtlichen Gehalt und auf seine Handhabung in der Praxis. Solche Anpassungen erfolgten wiederholt, das Siebte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes (7. StUÄndG) steht in dieser Kontinuität.

Das 7. StUÄndG trägt der Tatsache Rechnung, dass die Auseinandersetzung mit unserer Diktaturgeschichte nichts Statisches, sondern ein dynamischer politisch-gesellschaftlicher Prozess ist. Das war in den ersten Jahrzehnten nach 1945 nicht anders als heute. Dieser Dynamik trägt die beabsichtigte Novellierung durch eine behutsame Akzentverschiebung Rechnung, namentlich bei den Bestimmungen zur Überprüfung bestimmter Personengruppen und - aus der Perspektive der Zeitgeschichtsforschung besonders erfreulich - bei der Erweiterung der Verwendungszwecke im Bereich der historisch-politischen Aufarbeitung.

Mit dem geplanten 7. StUÄndG bekräftigt der Deutsche Bundestag die Richtigkeit und die Bedeutung des Weges, der nach der Wiedervereinigung auf diesem sensiblen Terrain in großem Konsens von ostdeutschen und westdeutschen Volksvertretern eingeschlagen wurde. Zugleich unterstreicht das Parlament damit das besondere Gewicht der Behörde der BStU bei der Auseinandersetzung mit dieser Phase der deutschen Geschichte.

2 Seite 1, Fragen 3 und 4 (verbesserte Zugangsmöglichkeiten für die Aufarbeitung)

Die angestrebten Verbesserungen sind aus sachlichen und praktischen Gründen uneingeschränkt zu begrüßen.

Das MfS war Hauptinstrument und strategische Querschnittsinstanz der SED-Diktatur. Nur durch das intensive sog. politisch-operative Zusammenwirken mit anderen Institutionen und Personen konnte der Staatssicherheitsdienst die Herrschaft der Monopolpartei und eine weitreichende Gesellschaftskontrolle sichern. Zum anderen waren an der Funktions- und Herrschaftssicherung und an der umfassenden Sozialdisziplinierung viele weitere Instanzen, Institutionen und Personen beteiligt, deren historische Verantwortung nicht hinter der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes verschwinden darf. Durch die geplante Erweiterung der Verwendungszwecke wird die Forschung die Arbeitsteilung im Herrschaftsapparat und damit auch die Verantwortung der übrigen in die Machtausübung einbezogenen Mitspieler präziser bestimmen können. Das dürfte auch die verbreitete Auffassung von der Allgegenwart, Allzuständigkeit und Allmacht der Geheimpolizei korrigieren und eine wirklichkeitsnähere Physiognomie der Parteierrschaft in der DDR entwickeln helfen.

Die bisherige Einschränkung des Unterlagenverwendungszwecks auf die MfS-Tätigkeit

war wegen der komplexen Herrschaftsmechanismen immer ein wenig künstlich. Die Begründungen der Anträge hatten sich in der Vergangenheit strikt an den Wortlaut des StUG zu halten, obwohl deren Erkenntnisinteresse, fachlich sehr gut nachvollziehbar, tatsächlich meist über die Erforschung von Struktur, Funktion und Wirkungsweise der MfS-Tätigkeit hinausging, die Antragssteller Herrschaft zu Recht als einen mehrkomponentigen Prozess auffassten. Die Neuregelung schafft deshalb auch Raum für mehr "Antragsehrlichkeit".

Die Frage ist jedoch, ob die begrüßenswerte Erweiterung des § 32 Abs. (1), Satz 1 im Lichte des Aufklärungsbedarfs ausreichend ist. Sie bezieht jetzt zwar richtigerweise den gesamten Herrschaftsapparat ein, trägt der gesellschaftlichen Komponente von Herrschaft und damit der Komplexität des Herrschaftsprozesses aber nicht ausreichend Rechnung. Jedenfalls sollte die neue Begrifflichkeit ("Herrschaftsapparat") nicht der Tendenz Vorschub leisten, dass sich das Interesse der Antragsteller in einem institutionengeschichtlichen Sinne allein auf den Herrschaftsapparat als solchen zu beschränken hätte; Apparatkenntnis sagt wenig über Apparatwirkung.

Möglicherweise könnte der Begriff "*Herrschaftsapparat*" sogar als Ausschlussdefinition missdeutet werden, weshalb im Sinne der unstrittigen Natur von Herrschaft als sozialem Prozess die Formulierung "oder der Herrschaftsstrukturen [resp. der Herrschaftsmechanismen] der Deutschen Demokratischen Republik oder der Sowjetischen Besatzungszone" präziser wäre.

Aus der Perspektive der Zeitgeschichtsforschung wäre eine Formulierung am geeignetsten, die das Anliegen einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem SED-Regime möglichst ungeschmälert zum Ausdruck brächte: etwa mit der Formulierung "oder der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik oder der Sowjetischen Besatzungszone". Die Einbeziehung der SBZ ist geboten, weil die entscheidenden Weichenstellungen der kommunistischen Diktaturdurchsetzung hier erfolgten und Vorläufer des MfS schon vor 1949/50 tätig waren.

3 Seite 1, Frage 5 (Votumsbindung)

Eine Bindung der BStU an das Votum des Beirats ist schon deshalb untunlich, weil dadurch die Verantwortung der Bundesbeauftragten für die Tätigkeit ihrer Behörde verwischt und ihre Autorität und unabdingliche Überparteilichkeit angetastet würde. In letzter Konsequenz könnte der recht heterogen zusammengesetzte Beirat zu einer Art Steuerungsrat avancieren, der sich über das komplizierte Tagesgeschäft jedoch kaum ausreichend auf dem Laufenden halten und der bei gravierenden Fehlern oder Schwächen der Behördentätigkeit schwerlich wirkungsvoll zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Einer Bindung der BStU an das Votum des Beirats dürfte § 35 Abs. (5) StUG entgegenstehen, einer Regelung, die eine der Voraussetzungen von beinahe 15 Jahren erfolgreicher Arbeit der Behörde gewesen ist.

4 Seite 1, Frage 6 (Antragsentwicklung)

Die insgesamt rückläufige Tendenz der Anträge seit 1992 liegt in der Natur der Sache. Andererseits zeichnet sich derzeit noch keine Entwicklung ab, die darauf schließen ließe, die Aufgaben der Behörde im Auskunftsbereich seien erledigt. Bei den Auskunftersuchen nach §§ 32-34 StUG dürfte es mit der Verbesserung des Aktenzugangs für die Aufarbeitung sogar zu einer vermehrten Antragsstellung kommen. Die nach der geplanten Novellierung weiterhin vorgesehene Überprüfungsmöglichkeit für bestimmte Personengruppen erfordert ebenfalls leistungsfähige Strukturen.

Die erbetene Bewertung der "Entwicklung bei der Zahl der Anträge ... im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Behörde" habe ich nicht erbringen können, weil sich mir der sachliche Gehalt der Frage nicht erschließen wollte.

5 Seite 2, Frage 2 (Zwangsadoptionen)

Wegen der historisch zweifelsfrei nachgewiesenen unmenschlichen Praktiken des SED-Regimes auf diesem Felde ist die vorgeschlagene Erweiterung des Akteneinsichtsrechts sinnvoll und geboten.

6 Seite 2, Frage 3 (neue Technologien)

Der Rückgriff auf moderne Informationstechnologien bei der Aufarbeitung ist - bei besonders strenger rechtlicher Sicherung - eine wichtige Voraussetzung für die Verbreitung der Arbeitsergebnisse der BStU. Das gilt sowohl im Hinblick auf die erwünschte Vernetzung mit der weit verzweigten internationalen Diktatur- und Geheimdienstforschung (speziell zu den übrigen früheren Ostblockstaaten und zur UdSSR) wie auch hinsichtlich der jüngeren Generation versierter Nutzer etwa des Internet, die auf diesem Wege näher an die Zeitgeschichtsforschung herangeführt werden könnte.

7 Seite 3, Frage 1 oben (Überprüfung)

Historisch gesehen sind Personenüberprüfungen im Gefolge eines Regimewechsels der Normalfall. Sie dienen dem Schutz der neuen Ordnung vor nicht vertrauenswürdigen Personal. Genauso normal ist es historisch allerdings, dass dieser persönliche Malus nach einer gewissen Zeitspanne wieder von den meisten der so Rubrizierten genommen wird. Ein geläufiges Beispiel ist die Geschichte der sog. Entnazifizierung. In Westdeutschland führte sie bereits wenige Jahre nach 1945 zu einer beinahe uferlosen, ungerechtfertigt breiten Rehabilitierung ehemals Belasteter. Die Zeitgeschichtsforschung ist sich darüber einig, dass die massive Rehabilitierung der "Ehemaligen" aus Gründen der gesellschaftlichen Integration wie aus Gründen der Korrektur überschießender anfänglicher Härten partiell notwendig war. Es besteht aber auch Konsens darin, dass es die Entwicklung der jungen Bundesrepublik belastet hat, dass seinerzeit bestimmte hohe oder besonders verantwortungsvolle Positionen im Staatswesen nicht prinzipiell von solchen "Rückkehrern" frei gehalten oder ihnen der Aufstieg dorthin nicht verwehrt worden ist.

Freilich lassen sich die Gegebenheiten in den Jahren nach 1945 und nach 1990 nur bedingt vergleichen. Festzuhalten bleibt aber, dass eine wissentliche und willentliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nach wie vor und allgemein als eine moralische Verfehlung bzw. ein politischer Makel angesehen wird. Die vorgesehene neue Regelung beschreitet hier einen akzeptablen Mittelweg, indem sie unter strenger Prämisse genau definierte Positionen im Hinblick auf eine MfS-Mitarbeit überprüfbar hält. Das bekräftigt zum einen den nach 1990 eingeschlagenen Kurs, ohne diesen jedoch bis zu einem (im Unterschied zur jungen Bundesrepublik) zweifelsfrei konsolidierten und demokratisch gefestigten Staatswesen ungeschmälert fortzuführen und die Betroffenen so rechtsstaatswidrig in Haftung zu halten. Zugleich vermeidet es die Neuregelung, einem totalen laissez-faire Tür und Tor zu öffnen, welches das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen Organe (und die unbeeinflusste Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit) schwächen müsste. Historisch-politisch erscheint der gewählte Weg im Unterschied zu einem völligen Abbruch oder einer uneingeschränkten Fortführung der Überprüfungen als ein Vorgehen mit Augenmaß.

8 Seite 3, Frage 3 sowie die Ergänzung zum Fragenkatalog (Personenkreis)

Inhaber herausgehobener öffentlicher Positionen müssen einstweilen auf eine MfS-Mitarbeit hin überprüfbar bleiben. Ebenso darf niemand in amtlicher Stellung die Geschichte der Geheimpolizei aufarbeiten können, deren Mitarbeiter er einst war.

Da Überprüfungen in der Neufassung von § 20 Abs. (1) Nr. 6 auf Personen in herausgehobenen Positionen beschränkt sein sollen, wäre zu prüfen, ob die Formulierung unter d) ("... ähnlich verantwortungsvolle Aufgabe ...") präzise genug ist. Die weniger strengen Voraussetzungen bei der Überprüfung von Personen, die in amtlicher Funktion MfS-Geschichte aufarbeiten, sind sachgerecht.

Aktuelle Diskussionen sollten nicht Anlass für Ausnahmeregelungen sein. Die Tätigkeit von Personen, die früher Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gewesen sind, im nicht-staatlichen Sektor ist zwar problematisch, mitunter skandalös. Sie untergräbt aber nicht das Vertrauen in die verfassungsmäßige Grundordnung. Es sollte der gesellschaftlichen Debatte überlassen bleiben, wie sich die Öffentlichkeit zu bekannt werdenden Fällen stellt und welche Forderungen dabei an die jeweils Verantwortlichen gerichtet werden.

9 Seite 3, Fragen 4 und 5 (Vorhalt, Vernichtung)

Mehr als 16 Jahre nach der friedlichen Revolution in der DDR und der Wiedervereinigung dient es dem Rechtsfrieden und der politisch-gesellschaftlichen Integration, dass dem Gros der Überprüften eine Tätigkeit für das MfS im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf. Das ist, wie ein Blick auf die Verjährungsbestimmungen lehrt, auch ein Gebot der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass dieser Makel, so er bekannt ist, vielen auch ohne unmittelbare rechtliche Auswirkungen weiterhin anhaften dürfte.

Die Überprüfung auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst war im deutschen Vereinigungsprozess ein eklatanter historisch-politischer Vorgang. In ihren unterschiedlichen Prämissen, Abläufen und Folgen bieten diese Überprüfungsvorgänge wertvolle Einblicke in die Verfasstheit einer Gesellschaft in der Transformation und in ihre Selbstvergewisserung im Hinblick auf die eben überwundene zweite Diktatur in Deutschland. Die Unterlagen des Überprüfungsverfahrens sind deshalb von hohem politik-, gesellschafts- und mentalitätsgeschichtlichen Wert. Sie dürfen keinesfalls vernichtet werden! Es sind Unterlagen von "bleibendem Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte" im Sinne des Bundesarchivgesetzes. Wie wertvoll derartige Materialien sind, zeigt die Erforschung der politischen Säuberungen nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland und in den von Deutschland besetzten Staaten sehr eindringlich. Die im Rahmen der Entnazifizierung angefallenen Spruchkammer-Akten etwa gelten der Zeitgeschichtsforschung heute als sprechende Quellen, mit denen sich weit über einzelne Vorgänge hinaus der Geist der damaligen Zeit besonders gut lebendig machen lässt.

Zu überlegen wäre, ob die unter allen Umständen zu vermeidende Vernichtung der wertvollen Akten aus den außerordentlich vielgestaltigen Überprüfungsverfahren einstweilen durch eine genau zu definierende Zugangssperre für bestimmte Zwecke ersetzt werden kann. An sich müssten Schutzbestimmungen wie die des Bundesarchivgesetzes ausreichen, um einen Mißbrauch der Überprüfungsakten auszuschließen. Ohnehin erscheint es fraglich, ob die ins Auge gefasste Vernichtung historischer Quellen in den einzelnen Ländern und Verwaltungen durchzusetzen ist. Von den rein rechtlichen Fragen abgesehen, wird die Bereitschaft zur Vernichtung unter anderem davon abhängen, wie stark die Sensibilisierung für die historische Bedeutung dieser Materialien im einzelnen ist.

10 Seite 3, Fragen 1 bis 3 unten (Verstorbene)

Diese Bestimmung ist eine forschungsfreundliche Verbesserung des Aktenzugangs von großer praktischer Bedeutung. Sie entspricht archivischen Gepflogenheiten und der herrschenden Auffassung vom Verblassen des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Auch die vorgesehene Regelung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen "anderer Personen" ist sinnvoll.

11 Seite 4, Frage 1 oben (Außenstellen)

Die beabsichtigte Neufassung ist im Hinblick auf eine adäquate Fortentwicklung der Struktur der Behörde der BStU sinnvoll. Das darf in der Praxis allerdings nicht zu einer dem Gesetzeszweck entgegenstehenden Ausdünnung von Aufarbeitungsstandorten führen.

12 Seite 4, Fragen 1 bis 3 Mitte (Wissenschaftliches Beratungsgremium)

Die Errichtung eines Beratungsgremiums anerkannter Wissenschaftler für die Konzeptionierung und Durchführung der Forschungsarbeit der BStU ist überfällig und entspricht einer seit Jahren erhobenen Forderung der Zeitgeschichtswissenschaft. Der bestehende Beirat nach § 39 StUG ist aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung fachlich nicht in der Lage, die in § 39a hinreichend definierten Aufgaben des neuen Gremiums zu erfüllen.

Die breit gefassten Vorgaben für die Berufung der Beiratsmitglieder sind zu begrüßen, da nur so die internationale methodische Anschlussfähigkeit der Forschung in der Behörde der BStU gesichert werden kann. Zugleich erhöhen sie das wissenschaftliche Gewicht des Beratungsgremiums.

13 Seite 4, Frage 1 unten (Folgen)

Vgl. oben, Punkt 7 bis 9.

